Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aber endlich dem Kanonen- und Kartetschenfeuer. Die Vorposten der Kaiserlichen stehen nun bei dem Hirzelschen Landguthe. Auch stehen noch bei Wiedikon ohngefahr 2000 Kaiserliche zu Fuß und zu Pferde. Auf der andern Seite der Limmat bei Höngg und am Hönggerberge haben sie ihr Lager ganz aufgehoben. Ganz Meister sind die Franken von Wädenschwyl, Richtenschwyl, Lach n, und von da haben sie sichern Rücken gegen Einsiedeln, Schwyz, Altorf; sie machten mehrere 1000 Kriegsgefangene; auch nur in Richtenschwyl allein 27 Officiere und drunter einen General. Heute soll nun theils von Ursern theils von Wallis her der Gotthard forcirt werden.

Sierres, den 15. August. Gestern frühe trieb der französische General Jardon die Oestreicher von Naters hinaus über Mörell. Auf dem andern Ufer der Rhone schlug der General Thüreau auf allen Seiten den Feind, und machte mehrere Hundert Kriegsgefangene. Ununterbrochen dauert das Gefechte fort. Wenig beträchtlich ist unser Verlust. Unter den Kriegsgefangenen befinden sich zwei rebellische Bauern; ein überzeugender Beweis von der Menschlichkeit und Maßigung der braven Franken.

Patriotische Züge.

Als das 3. Bataillon vom Leman aus Lausanne nach Milden gezogen, wurde da seine Musterung vorgenommen. Bei dieser nahm man einen Vaterlandsvertheidiger wahr, der ein Greis von 59 Jahren und Familienvater von 5 Kindern — 3 Knaben und 2 Mädchen ist. Er heißt Marx Vouillon, und ist von Vuflens la Ville. Sein hohes Alter veranlaßte, daß ihn einer fragte, warum er genöthigt worden, mit der Elite zu Feld zu ziehen? „Niemand," antwortete er, "hat mich dazu genöthigt, ich ziehe freiwillig, statt meines Sohnes, welcher besser als ich die Erde bauen kann; und ob ich gleich mit dem Kriegsdienste nicht vertraut bin, so werde ich doch meinen Mann treffen." Man bewundert seine Entschlossenheit, und laßt ihn im Bataillon. Er that seine Dienste so gut, als sie vielleicht sein Sohn nicht gethan haben würde. Im Felde, wo er, gleich den rüstigen Kriegern, alle Beschwernisse ertrug, erkranket der brave Alte; und auf den Rath seiner Freunde, Arzneimittel zu nehmen, sprach er: „Nie hab' ich derlei Mittel gebraucht; frisches Wasser und strenge Diät werden meine Gesundheit wieder herstellen." Wirklich genießt er, zur Freude seiner Familie und seiner Freunde, vollkommene Gesundheit.

Gabriel Virietay von Crissier, Distrikts Morsee, 48 Jahr alt und Vater von 10 Kindern, worunter 8 Söhne und 2 Töchter sind, hatte einen seiner Söhne bei dem nemlichen Bataillon. Dieser verließ sein Corps und kam nach Hause, in der Hoffnung, von den Seinigen gut aufgenommen zu werden. Der Vater, als er seinen Sohn erblikte, fragte diesen: „Ist das Bataillon entlassen und das Vaterland vom Feinde befreit?" Der Sohn sprach nein, und versicherte, daß Mangel an Geld ihn zur Rükkehr gezwungen habe. Der Vater hierüber aufgebracht, befahl ihm, sogleich zu seinem Corps zurükzueilen, und treu seinem Schwure und dem Vaterlande, künftig unter seiner Fahne zu bleiben. „Gott verhüte," sagte er, „daß deine Aufführung einen schlimmen Eindruk auf deine Brüder und deine Mitbürger mache!" Der Sohn würde hierauf ohne Wiederrede abgereist seyn, wenn seine Füsse nicht verwundet gewesen waren. Der Vater sah dies, und damit der Platz seines Sohnes, wahrend dieser geheilt werden sollte, nicht unbesezt bleibe, sagte zu dem Sohne: „Wohlan, heile deine Füsse, ich gehe dich zu ersetzen!" Er eilte zur Municipalität, begehrte einen Paßport und die Erlaubniß, auf die ledige Stelle seines Sohnes zu gehen. Dieß wurde ihm gestattet, und gesund und wohl kam der brave Vater ins Lager bei Koblenz an, wo er seine Papiere vorgewiesen, die so schmeichelhaft als ehrenvoll für ihn waren.

Dem Original gleichlautend;

Bern, den 16. August 1799.

Der General-Sekretär,

Mousson.

Gesezgebung.

Großer Rath, 12. August.

(Fortsetzung.)

Gmür ist Anderwerths Meinung, und begehrt, daß diese 100000 Franken, wenn sie bewilligt werden, gleichförmig unter die bedürftigsten Geistlichen ohne besondere Begünstigung einzelner Cantone vertheilt werden.

Huber beharrt auf seinem Antrag, und stimmt übrigens Secretans Bemerkungen bei, weil man hierüber gar nicht auf Vereinigung aller Cantone warten muß.

Carmntran folgt, und hofft, man werde endlich einmal die Geistlichen, wovon ein Theil ins Elend gestürzt wurde, pflichtmäßig versorgen.

Die gefoderte Summe wird bewilligt, die Bestimmung des Maximums und des Minimums der Besoldung der Geistlichen an eine aus den BB. Carrard, Anderwerth, Gysendörfer, Cartier und Gmür bestehende Commission, und

die Besetzung der Pfründen an die hiermit schon beauftragte Commission gewiesen.

Der deutsche Secretar Weiß erhält für 3 Tage Urlaub.

Senat, 12. August.

Präsident: Häfelin.

Der Dollmetsch Jayet erhält für 10 Tage Urlaub.

Der Beschluß über den bevorstehenden constitutionellen Austritt des Senats wird in verbesserter Abfassung verlesen, und der schon ernannten Commission überwiesen, die in 2 Tagen berichten soll.

Die Discussion über den Beschluß, der die Grundideen über die neue Einrichtung des Criminalgerichtswesens enthält, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Wenn Helvetien in irgend einer Sache einer Umschmelzung bedurfte, so war es unstreitig im Criminalwesen. Ueberall hatte die Humanität sich der Herzen von Europens Machthabern bemächtigt, und Ehrfurcht vor Menschenwerth athmete im Rechtsgang sowohl als in den Gesetzen, die Leib und Leben, und Gut und Blut betrafen. Nur die Schweiz war noch am Ende des 18. Jahrhunderts der Wohnsitz der Folter, und Gnade, (die fürchterlichste und willkührlichste Sache von der Welt,) nicht Gesetze und das Recht, entschied daselbst je nach Beschaffenheit ihrer Laune, über Leben und Tod, Ehre und Schande des Bürgers.

Auch war die Wiedergeburt im Criminalwesen beinahe die einzige Revolution, die überall und gleichlautend den alten Regierungen abgefodert wurde, deren sichere Erwartung vom gegenwärtigen Zustand der Dinge den Freund der Menschheit mit der Unzahl von Uebeln aussöhnte, die so centnerschwer auf dem ehemals so ruhigen, so stillen, so zufriedenen Helvetien liegen. — Hierin gewiß, wenn sonst auch nirgends — hierin gewiß konnten die jetzigen Gesezgeber die Wohlthäter ihrer Mitbürger werden, indem sie ihnen ein nie gehabtes Gut gaben, und dieses Gut von jedermann ohne Unterschied, weß kirchlichen und politischen Glaubens er immer seyn mag, mit Rührung und Dank wird anerkannt werden.

Wie kommt es denn, daß dieses Gut so spät, erst jezt im größten Sturme des Vaterlandes dem Helvetier zu Theil zu werden beginnt? War es doch so leicht möglich, war es doch so heilige Pflicht, diesem größten, diesem gerechtesten Bedürfniße der Nation abzuhelfen!

Doch was wollen wir über Zögerung klagen, da es nun einmal da ist, dieses so lange, so heiß ersehnte Gut; da es jezt darum zu thun ist, dasselbe in unsere Mitte aufzunehmen?

BB. Repr.! Sie haben Kuhns vortreffliche Einleitung zu gegenwärtiger Resolution selbst gelesen; Sie werden sich gewiß noch erinnern, daß auch Ihre Revisionscommission zwei geschworne Gerichte in allen Criminalsachen ohne Ausnahme als Constitutionsverbesserung vorgeschlagen. Was könnten Sie also anders als einhellige Annahme der Resolution erwarten von uns, die wir alle Mitglieder Ihrer Revisionscommission sind? Von uns, die es nicht gewohnt sind, besser und schöner gesagte Sachen schwächer und unvollkommener nachzulallen?

Zwei Sachen vermißt indeß Ihre Commission zu ihrem großen Leidwesen in dem gegenwärtigen Gesetzesvorschlage. Die Wohlthat der Geschwornengerichte soll wie es scheint, dem wegen Staatsverbrechen angeschuldigten Bürger nicht zu Theil werden. Der Gesetzesvorschlag scheint die Meinung zu verrathen, als wolle dieß die Constitution. Allein wäre es denn nicht möglich, was bei verzeigten Gliedern der Gesezgebung und Vollziehung geschieht, bei dieser Art von Verbrechern einzuführen — so nemlich, daß das erste Geschworne Gericht urtheilen soll: Ob eine Untersuchung statt finde oder nicht? — Das Kantonsgericht entschiede sodann über die Anklage — das zweite Geschworne Gericht über die That selbst u. s. w. Ueberhaupt aber wird und muß in Ansehung der Staatsverbrecher sowohl als in der Art. die Glieder der 2 obersten Behörden zu beurtheilen, die Constitution wesentliche Abänderungen erhalten.

2. Hätte die Commission den Zusaz bei jedem Geschwornengericht gewünscht: daß keines eher aufgehoben werden dürfe, als bis die Sache beendigt ist.

Vielleicht, wenn nur in jedem Viertel einmal ein Friedensrichter seyn wird, wird dieser das Amt eines Polizeibeamten versehen können? Vielleicht wird bei Einführung eines einfachern Rechtsganges und bei wenigern Gerichtsbehörden möglich, das schwere Amt eines Examinators besonders gelehrten und wenigstens unpartheyischern Männern anzuvertrauen, als es jene seyn dürften, die zugleich Richter sind, und also mitentscheiden können: ob die Prozedur vollstandig sey oder nicht?

Doch, B. R., zu was noch unsere Bemerkungen über diesen Gegenstand? zu was Vorschlage zu Verbesserungen, die können und gewiß werden nachgeholt werden? zu was Betrachtungen, die erst bei der Constitutionsverbesserung an Ort und Stelle sind? — Die Commission räth nochmals einhellig die Annahme der Resolution an.

Zäslin: Ohngeacht der Selbstkenntniß meiner Schwachheit über ein mir nicht genugsam bekanntes noch von mir geprüftes Fach, meine Gedanken zu eröfnen,

will ich doch einige derselben wagen, überzeugt von denen im gegenwärtigen Beschluß enthaltenen vortreflichen Grundsätzen, so wie auch von denjenigen, welche der Verfasser der dem grossen Rath vorgelegten Einleitung äussert, würde ich zur Annahme des Beschlusses als Grundsaz rathen, wenn auch weniger Gutes und der Aufklärung, die der Gesezgeber immer zu befördern suchen soll, würdiges darin enthalten wäre. — Wann ich ohne hinlängliche Prüfung oder Kenntniß des Faches selbst, auch nur die Geschichte der ältern, noch mehr aber diejenige der neuern Zeiten aufmerksam durchgehe, so müssen Gedanken und Wünsche bey mir entstehen, das Criminalwesen in einer Republik, wie die helvetische, geläutert von allen Leidenschaften oder Willkührlichem, auf den reinen Punkt der Vollkommenheit gebracht zu sehen, den die Annahme eines Grundsatzes, wie der jezt vorgeschlagene erzielen möchte. Wann ich besonders in der Verfassungsgeschichte Engellands, ohngeacht der Gewalt und des Einflusses, den die Regierung mit so vielem Nachdruk gegen die Volksrepräsentanten zu gebrauchen, oder vielleicht zu mißbrauchen weiß, dem bereits erwehnten Verfasser der Einleitung ganz beystimme, wann ich mir das Erhabene denke, daß auch die englische mächtige Regierung, öfters von Freymüthigen Einzelnen angegriffen und scharf beurtheilt, nicht vermögend seye, ihre Leidenschaft oder Rache weiters als bis zum Verhaft zu treiben, und daß auch vor dem Richter selbst, wann auch dieser alles einleitet um einen Schuldigen zu finden, ein Spruch, von 12 unpartheischen geschwornen Bürgern, davon der Angeklagte einen Theil auszuschlagen befugt ist, die Unschuld plözlich retten und sogar die Ehre des Angeklagten wieder herstellen kann; so muß ich mich überzeugen, daß eine solche auf mehrere mir sogar bekannte Beispiele sich gründende Verfügung in dem richterlichen Theile die beste sey. Allein ohngeacht dieser meiner Ueberzeugung, verhehle ich nicht B. Repräsentanten, daß ich bey uns Schwierigkeiten vorsehe; Schwierigkeiten der Begriffe, Schwierigkeiten der Ausführung — die Begriffe eines grossen Theils des Volks leiten sich aus der bisherigen Uebung der Gerechtigkeitspflege her. Von Alters her gewohnt, seine richterlichen Verfassungen auch bey allen Mängeln und Unvollkommenheiten gut zu glauben, wachsam an den mehrsten Orten, noch mehr auf gerechte Richter als schlechte Regenten, hat es ein Zutrauen in sie gefaßt, das mit der Art zu richten, und mit den Behandlungen enge verbunden, und schwehr auszulöschen ist. — Bey Erwählung der Cantonsrichter nach der jetzigen Constitution mag das Beispiel dienen, daß meistens durch die Wahl des Volks Personen dazu gelangt sind, die entweder vorher schon Richter Stellen bekleidet, besuchet haben, oder sonst darinn geübet waren. Soll nun eine ganz andere Einkleidung und Umänderung, zwar nach guten, vortreflichen, selbst von dem aufgeklärten Theil der Gesezgeber also anerkannten Grundsätzen bei den Cantons- und Distrikts-Gerichten vorgehen, so sehe ich, ohne es zu verhehlen, große Schwierigkeit des Begriffes vor; mehrere Bedenklichkeiten könnten vielleicht eröfnet werden; doch ich will nicht weitläufig seyn, Schwierigkeiten der Ausführung sehe ich auch einige, hauptsächlich in der Bildung der gedoppelten Geschworengerichte. Man wird immer vielleicht, besonders im Anfang, befürchten, die Ernennung der Geschwornen, vermuthlich durch die Präsidenten und Beisitzer der Distrikts- und Cantonsgerichte ernannt, werde parthe isch und mit zu vielem Einfluß begleitet ausfallen. Doch die nachfolgende Beschlüsse können einigermaßen dieser Furcht vorbeugen; ich verhoffe sie nach unserm Wunsch und nach dem Grundsaz, der uns aufgestellt wird. Ich verhoffe auch, diese Beschlüsse werden so gestellt seyn, daß sie auf die Local-Kenntniß des Characters unserer helvetischen Mitbürger und auf ihr Erwarten einer wohl überlegten, aber nicht allzu schnell verfügten Veränderung des Criminal-Rechtsgangs (so nothwendig sie ist) Rücksicht nehmen werden; in dieser Hoffnung bin ich den Gedanken der Commission beigetreten, und nehme den von mir nur als Grundsaz angesehenen Beschluß an.

Barras findet diese Grundlage keineswegs durchaus, wie sie sollte, auf das Recht gegründet, und die Freiheit der Bürger dadurch nicht hinlänglich geschuzt. Der Art. 21 überläßt die Gefangennehmung eines Bürgers einem schriftlichen Verhaftsbefehl einer competirlichen Autorität; das Gesez sollte aber die Fälle bestimmen, in denen jene allein geschehen kann. Der Art. 60 überläßt den Geschwornen, ohne gesezliche Vorschrift, die Bestimmung der Schuld; dadurch wird der Willkühr allzuviel eingeräumt. Indessen da die Commission einmüthig annimmt, und nachfolgende Beschlüsse das Mangelhafte verbessern können, so will er sich der Annahme nicht widersetzen.

Kubli ist nicht so nachgiebig, um ihm bedenklich vorkommende Beschlüsse, in Hoffnung nachfolgender beßrer, anzunehmen. Kuhns Einleitung verdient alle Achtung; aber hüten wir uns zu voreilig zu seyn: man will uns hier Principien annehmen lassen, nach denen dann gearbeitet wird; — wann ihn schon der süsse und erhabene Rapport der Commission abschreken sollte, so verwirft er doch den Beschluß. Anstatt aus Büchern auszuschreiben, thäte man besser, auf den Volksgeist, auf die Sitten und Gebräuche von Helvetien Rücksicht zu nehmen; er sieht aufs Volk, und nicht auf England, noch Amerika, noch Frankreich. (Die Fortsezung folgt.)